

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Tauhardt
des Evangelischen Kirchspiels Rothenberga

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Rothenberga hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 22.02.2024 die folgende **korrigierte Satzung** beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Tauhardt gelten folgende Ruhefristen:

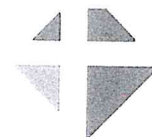
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

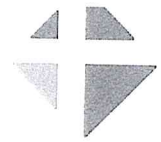
(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	12,00
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, einsteilig (1 Sarg und 2 Urnen)	12,00
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, zweisteilig (2 Säрге und 4 Urnen)	24,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	12,00
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten, mehrsteilig (2 Urnen)	24,00
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten, mehrsteilig (4 Urnen)	48,00

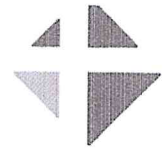


1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	10,00
1.3.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	
1.3.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	
1.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA) sind Urnenreihengrabstätten, je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	27,50
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. ⁱ	



2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr <i>(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</i>	15,00
	Hinweise zur Berechnung: Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und 2 Urnen) = 15,00 € Erdwahlgrabstätte (2 Säрге und 4 Urnen) = 30,00 € Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) = 30,00 € Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) = 60,00 €	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen & Urnenbeisetzungen; pro Vorgang	10,00
3.1.1	Anlass einer Bestattung / Beisetzung	
3.1.2	Genehmigung von Grabmalen / baulichen Anlagen	
4.	Nutzung der Kirche	50,00
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).



§ 3

Gewerbliche Leistungen

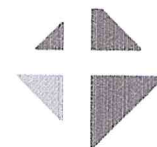
Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Rothenberga wird umgehend im Finne-Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Kirchspiel Rothenberga

Tauhardt 08.03.2024

Ort, den

Eckhard Schubert

Vorsitzende/r - Gemeindegemeinderat

D. S.

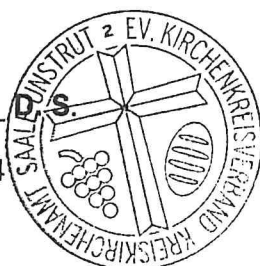
Sigrid Friedrich

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, den 15.03.2024



Gottfried Flammiger

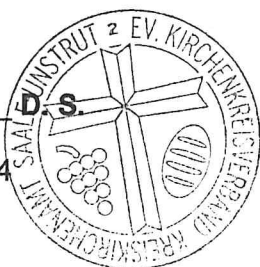
Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Rothenberga am 22.02.2024 beschlossene korrigierte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Tauhardt wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.03.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH033.1 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Rothenberga wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 15.03.2024



Gottfried Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger